

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Verwaltungsgemeinschaft
zur „Kenntnisüberprüfung nach dem Heilpraktikergesetz“

zwischen
der Stadt Neumünster
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Olaf Tauras
nachstehend „andere Gebietskörperschaft“ genannt
und
dem Kreis Nordfriesland,
vertreten durch den Landrat, Herrn Dieter Harrsen
nachstehend „Kreis Nordfriesland“ genannt

Präambel

Nach Nr. 2.1 der Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und –anwärtern nach § 2 Heilpraktikergesetz vom 07.12.2017 (In Kraft seit dem 22.03.2018) sollen die Länder die Durchführung der Heilpraktikerprüfung auf eine oder einige wenige zuständige Stellen konzentrieren, um eine Einheitlichkeit herzustellen. Es ist seit Jahren bewährte Praxis, dass die Kenntnisüberprüfung für angehende Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker in Schleswig-Holstein zentral im Kreis Nordfriesland erfolgt. Unter Beachtung der Leitlinien und Beibehaltung der bisher bewährten, gelebten Grundsätze soll dieses Verfahren mit der nachfolgenden Vereinbarung auf eine neue, rechtssichere Grundlage gestellt werden.

§ 1 Grundsatz

- (1) Nach § 3 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HeilPrGDV 1) i.V.m. § 11 Abs. 2 HeilPrGDV 1 S-H sind die Landrätinnen und Landräte bei den Kreisen bzw. Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister bei den kreisfreien Städten die zuständigen Behörden für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1 Heilpraktikergesetz. Der Kreis Nordfriesland und die andere Gebietskörperschaft vereinbaren hiermit gem. § 19 a des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (Fassung vom 28. Februar 2003, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 122, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 528), dass die andere Gebietskörperschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben als zuständige Behörde entsprechend der Auflistung in § 2 die Verwaltung des Kreises Nordfriesland in Anspruch nimmt.
- (2) Die andere Gebietskörperschaft bleibt Trägerin der Aufgabe, ihre Rechte und Pflichten werden im Übrigen nicht berührt. Im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit hat die andere Gebietskörperschaft daher die Rechtsstellung einer Auftraggeberin inne, während der Kreis Nordfriesland die eines Auftragnehmers innehat.

§ 2 Aufgabenverteilung

(1) Der Kreis Nordfriesland führt nach diesem Vertrag folgende Aufgaben der anderen Gebietskörperschaft durch:

Nr. 1: Durchführung der schriftlichen und mündlichen Kenntnisüberprüfung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe i der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HeilPrGDV 1).

a. Heilpraktikererlaubnis

Schriftlich 120 Min. im Antwort-Wahl-Verfahren (60 Fragen)

Mündlich-praktisch max. 60 Min., der schriftliche Teil wird zeitlich vor dem mündlich-praktischen Teil durchgeführt

b. Sektorale Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie
schriftlich 60 Min. im Antwort-Wahl-Verfahren (28 Fragen)

mündlich-praktisch max. 45 Min., der schriftliche Teil wird zeitlich vor dem mündlich-praktischen Teil durchgeführt.

c. Sektorale Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie
schriftlich 60 Min. im Antwort-Wahl-Verfahren (28 Fragen)

mündlich-praktisch max. 45 Min., der schriftliche Teil wird zeitlich vor dem mündlich-praktischen Teil durchgeführt.

Nr. 2: Zuarbeit in anhängigen Widerspruchs- und Klageverfahren für die nach Nr. 1 in Nordfriesland durchgeführten Kenntnisüberprüfungen.

Nr. 3: Koordination mit dem Fachverband Deutscher Heilpraktiker – Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und dessen Mitglied als 2. Prüfer der mündlichen Kenntnisüberprüfungen. Die fachliche Auswahl des 2. Prüfers obliegt dem Kreis Nordfriesland. Der Kreis Nordfriesland stellt die geeigneten Räumlichkeiten in seiner Verwaltung sowie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.

(2) Der Kreis Nordfriesland handelt für die andere Gebietskörperschaft als weiterer Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO. Die personenbezogenen Daten (§3 Abs. 2) werden elektronisch und schriftlich ausschließlich für die in diesem Vertrag beschriebene Aufgabe verarbeitet und anschließend im Rahmen der gesetzlichen Fristen gelöscht.

(3) Der Kreis Nordfriesland beachtet die Ziele des Heilpraktikerrechts, insbesondere die Sicherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach § 2 Heilpraktikergesetz vom 07.12.2017 (In Kraft seit dem 22.03.2018) und den Stand der Wissenschaft.

(4) Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten, insbesondere die verwaltungsmäßige Durchführung der Heilpraktikerzulassung einschließlich der gesamten Gebührenerhebung im Außenverhältnis Angelegenheit der anderen Gebietskörperschaft.

§ 3

Vorgehen und Fristen zur Durchführung der Kenntnisüberprüfung

- (1) Der Kreis Nordfriesland legt die Überprüfungstermine für einen Zwei-Jahres-Zeitraum im Voraus fest. Die Termine werden der anderen Gebietskörperschaft rechtzeitig mitgeteilt.
- (2) Die andere Gebietskörperschaft meldet dem Kreis Nordfriesland die Prüflinge (Antragsteller), die in das Überprüfungsverfahren aufgenommen werden sollen. Die Meldung der Antragstellerin oder Antragsteller erfolgt durch Meldung von
 1. Name,
 2. Vorname,
 3. Geburtsdatum,
 4. Anschrift,
 5. Wiederholereigenschaft,spätestens 6 Wochen (beim Kreis Nordfriesland eingehend) vor dem Termin der in Betracht kommenden schriftlichen Kenntnisüberprüfung. Die Meldung soll unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfolgen. Es sollen die vom Kreis Nordfriesland entwickelten Vorlagen / Online-Formulare verwendet werden.
- (3) Der Kreis Nordfriesland lädt diese Prüflinge dann schriftlich zu der schriftlichen bzw. mündlich-praktischen Kenntnisüberprüfung ein.
- (4) Der Kreis Nordfriesland stellt sicher, dass in seinem Aufgabenbereich so zügig vorgegangen wird, dass die andere Gebietskörperschaft im Außenverhältnis die gesetzlichen Fristen einhalten kann.
- (5) Der Kreis Nordfriesland teilt nach Auswertung der Prüfungsleistungen der anderen Gebietskörperschaft die Prüfungsergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch mit.
- (6) Sollte die andere Gebietskörperschaft hinsichtlich der Aufgabendurchführung Anlass haben, deren Ordnungsgemäßheit überprüfen oder rügen zu müssen, werden die Parteien zusammenwirken, insbesondere durch die Vorlage von gewünschten Informationen, um eine ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten.

§ 4

Kostentragung

- (1) Die andere Gebietskörperschaft verpflichtet sich, dem Kreis Nordfriesland die Kosten für die einzelnen Schritte im Bereich der Kenntnisüberprüfung bzw. die Kosten für die Zuarbeit eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens zu erstatten.
- (2) Grundlage für die Kostenerstattung ist die Satzung des Kreises Nordfriesland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 02.07.2007 (Amtsblatt des Kreises Nordfriesland Nr. 14 des Jahres 2007, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 11.12.2015, Amtsblatt des Kreises Nordfriesland Nr. 18, Seite 5) in der jeweils geltenden Fassung; namentlich dort die Tarifstelle 20.3.

- (3) Im Falle der Inanspruchnahme der Zuarbeit des Kreises Nordfriesland erstattet die andere Gebietskörperschaft pro Fall dem Kreis Nordfriesland als Kostenpauschale einen Betrag in Höhe von 200,-€ für die Zuarbeit im Widerspruchsverfahren. Dies gilt ebenso im Falle der Inanspruchnahme der Zuarbeit des Kreises Nordfriesland in einem ggf. folgenden Klageverfahren. Sonstige Kosten können durch den Kreis Nordfriesland nicht geltend gemacht werden.
- (4) Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 11 Nr. 8 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) nehmen die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr, so dass nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 GDG eine eigenständige Gebührenerhebung der anderen Gebietskörperschaft unberührt bleibt.

§ 5

Gültigkeitsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Dieser Vertrag kann von jeder Seite außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine Erhöhung der Kostenerstattungsbeträge durch den Kreis Nordfriesland, die von der anderen Gebietskörperschaft nicht refinanziert werden kann. § 19 a Abs. 4 Satz 2 GkZ i. V. m. § 127 LVwG bleibt unberührt.

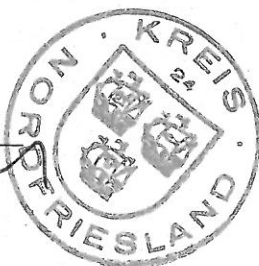
§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auftretende und im Vertrag nicht geregelte Sachverhalte in enger Abstimmung zu regeln.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt das nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt dann diejenige Bestimmung, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

Husum, den 22.10.2018

Landrat Dieter Harrsen
Kreis Nordfriesland



Neumünster, den

Oberbürgermeister Dr. Olaf Tauras
Stadt Neumünster